

geschosses — im Dachgeschosse, ohne daß dieses deshalb in die zulässige Zahl der Geschosse eingerechnet wird, der Einbau einer aus 1 Stube, 2 Kammern und 1 Küche bestehenden Hausmannswohnung nach Maßgabe von § 2 gestattet, soweit nicht für einzelne Ortsteile der Einbau von Dachwohnungen in Vordergebäuden mit der zulässigen Höchstzahl der Geschosse durch Ortsgesetz ausgeschlossen ist oder wird.

Das Gleiche gilt für Vordergebäude mit drei oder weniger Geschossen — einschließlich des Erdgeschosses — an 14 m breiten oder breiteren Straßen.

§ 2.

Voraussetzung für die Zulässigkeit des Einbaues der Dachwohnung gemäß § 1 ist,

a. daß weder im Erdgeschosse noch in einem der Obergeschosse des Vordergebäudes mehr als zwei Wohnungen eingerichtet sind oder werden,

b. daß die Vorschriften in § 30 der Ausführungs-Verordnung zum Allgemeinen Baugesetz für das Königreich Sachsen vom 1. Juli 1900 erfüllt werden,

c. daß für jede Wohnung des Vordergebäudes je eine genügend große Bodenkammer und ein gemeinsamer Trockenboden vorhanden bleiben,

d. daß die Gebäudehöhe das Straßenbreitenmaß nicht überschreitet.

Die Höhe der Gebäude wird von der festgestellten Straßenhöhe bis zur Oberkante des Hauptsimjes gemessen. Ist die Gebäudeseite unten oder oben nicht horizontal abgeschlossen, so wird mittelst Division ihres Flächeninhaltes durch die Länge eine mittlere Höhe berechnet. Zur Gebäudehöhe werden gerechnet: Stempelwände, Attiken (s. unten), Mansarden, sowie steile Dachflächen und Dachaufbaue mit demjenigen Theile ihrer Höhe, welcher die Höhe eines Daches von 45° Neigung übertrifft; dagegen werden nicht berücksichtigt: Schornsteine, Ventilations- und Lichtschächte, einzelne emporragende Verzierungen, wie Thürme, Bildsäulen und dergleichen, durchlaufende Verzierungen und Attiken mit starker Durchbrechung.

§ 3.

Besondere baupolizeiliche Genehmigung in jedem einzelnen Falle bleibt vorbehalten.

Leipzig, den 20. April 1901.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(L. S.) Dr. Tröndlin.

Die Stadtverordneten.
(L. S.) Mayer.

Dr. Barthol.

Vorstehendes Ortsgesetz für die Stadt Leipzig wird genehmigt und hierüber diese Urkunde ausgefertigt.

Dresden, am 18. Juni 1901.

Ministerium des Innern.
Für den Minister.

(L. S.) Merz. Benndorf.

Genehmigungsurkunde.

Bekanntmachung.

Nachdem seitens der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen über den Verkehr mit Fahrrädern und mit Kraftfahrzeugen auf den öffentlichen Wegen neue und eingehende, für das ge-

sammte Gebiet des Königreichs Sachsen gültige Bestimmungen erlassen worden sind, welche mit dem 1. Juni dieses Jahres in Kraft treten (vergleiche sächsisches Gesetz und Verordnungsblatt vom Jahre 1901 S. 51 flg. und 58 flg.), werden vom gedachten Tage an die §§ 62, 63 und 64 des Straßenpolizeiregulatorivs für die Stadt Leipzig vom 29. Februar 1896 nebst Ueberschrift und die zu deren Ergänzung erlassenen Bekanntmachungen vom 19. September 1898 und vom 25. März 1901 sowie die gemeinschaftliche Bekanntmachung des Rathes und Polizeiamtes vom 12. Juni 1900, die Benutzung von Automobilsfahrzeugen betreffend, aufgehoben.

An Stelle der vorgenannten §§ des Straßenpolizeiregulatorivs und deren Ueberschrift treten folgende Bestimmungen:

5. Besondere Vorschriften über das Fahren mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern.

§ 62. Bezüglich der Beschaffenheit der Kraftfahrzeuge (sogenannte Automobilen) und deren Benutzung wird auf die Ministerialverordnung vom 3. April 1901 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf den öffentlichen Wegen (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 58) verwiesen.

§ 63. Bezüglich der Beschaffenheit der Fahrräder und der für Radfahrer geltenden besonderen Bestimmungen wird auf die Ministerialverordnung vom 2. April 1901 über den Verkehr mit Fahrrädern auf den öffentlichen Wegen (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 51) verwiesen.

§ 64. Die Grimmaische Straße und die Petersstraße dürfen nicht mit Zweirädern und nicht mit Kraftfahrrädern, das Salzgäßchen und das Schuhmachergäßchen überhaupt nicht mit Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen befahren werden.

Leipzig, den 15. Mai 1901.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Bretschneider.

Bekanntmachung,

den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen betreffend.

Durch Verordnung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 2. April 1901 (sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1901 S. 51 ff.) sind über den Verkehr mit Fahrrädern auf den öffentlichen Wegen neue und eingehende, für das gesammte Gebiet des Königreichs Sachsen gültige Bestimmungen erlassen worden, welche bereits vom 1. Juni dieses Jahres an in Kraft treten.

Nach diesen Bestimmungen ist es fortan nicht mehr erforderlich, daß die Fahrräder mit einem den Namen des Besitzers tragenden Schilde versehen sind, dagegen hat jeder Radfahrer mit Ausnahme der Militärpersonen und der uniformirten und mit Dienstabzeichen versehenen Beamten, welche das Fahrrad dienstlich benutzen, eine auf seinen Namen lautende, von der Polizeibehörde des Wohnorts auszustellende Radfahrkarte bei sich zu führen und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

Die Radfahrkarten haben nur für die Dauer eines Kalenderjahres Gültigkeit und müssen daher alljährlich erneuert werden.